

Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes im Erzbistum Köln
Bekanntmachung des Generalvikars vom 6. November 2008
(Amtsblatt vom 01.12.2008, Stück 14, Nr. 260)

Die Ausführungsanordnung zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 zum Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird nachfolgend geändert und neu gefasst.

Alle gem. § 2 Abs. 2 des obigen Gesetzes bestehende Amtsmitgliedschaften von Kaplänen, Pfarrvikaren oder Diakonen in Kirchenvorständen sowie alle sonstigen, im Einzelfall erfolgte Ernennungen von Geistlichen zu weiteren Amtsmitgliedern werden hiermit aufgehoben.

Die Mitgliedschaft weiterer Geistlicher im Kirchenvorstand bedarf im Einzelfall der Ernennung durch die bischöfliche Behörde, die durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums bekannt gemacht wird.

Kapläne nehmen zu Ausbildungszwecken als Gast an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit alle Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches zu einer Kirchengemeinde fusioniert sind. Anderenfalls nehmen sie als Gast an den Sitzungen der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes auf Seelsorgebereichsebene teil.

Diese Ausführungsanordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Entgegenstehende frühere Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Davon ausgenommen sind die Ernennungen nach can. 517 CIC.